

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2023.00018 vom 30. März 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SB.2023.00018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2023.00018)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2023.00018 du 30 mars 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2023.00018 del 30 marzo 2023

## Regeste

Steuererlass (Staats- und Gemeindesteuern 2012) | Fristsäumnis / Einbezug des Ehegatten bei Erlassgesuchen. Verfahrensgegenstand des Erlassverfahrens (E. 1). Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss nicht einzutreten, nachdem der auferlegte Prozesskostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet wurde. Offengelassen, ob dem Erlassgesuch auch entgegengestanden wäre, dass bereits mehrfach erfolglos um Steuererlass für dieselbe Steuerperiode ersucht und auf ein erneutes Erlassgesuch damit nur bei wesentlicher Veränderung der Entscheidungsgrundlagen wiedererwägungsweise einzutreten gewesen wäre (E. 2). Kostenaufgabe gegenüber der Beschwerdeführerin (E. 3). Ein Steuererlass entfaltet bei Solidarschuldnerschaft nur für denjenigen Schuldner unmittelbare Wirkung, dem er gewährt wurde, weshalb ein Steuererlass auch bloss einem der beiden solidarisch haftenden Ehegatten gewährt werden kann. Gleichwohl sind in einem Steuererlassverfahren grundsätzlich beide gemeinsam veranlagten bzw. eingeschätzten und solidarisch haftenden Ehegatten in das Erlassverfahren miteinzubeziehen, ansonsten der weiter für die Steuerausstände haftende Ehegatte zumindest bei Gewährung des begehrten Erlasses (an den anderen Ehegatten) vorab aus der Solidarhaftung zu entlassen ist (E. 4). Weiterleitung an zuständige Steuerämter zwecks Prüfung von Zahlungserleichterungen (E. 5). Rechtsmittelbelehrung (E. 6). Nichteintreten auf die vereinigten Beschwerden.

## Erwägungen

### E. 2

In Bezug auf das verfahrensgegenständliche Erlassgesuch ist auf die Beschwerde ebenfalls nicht einzutreten: Mit Präsidialverfügung vom 15. Februar 2023 wurde der Beschwerdeführerin aufgrund der gegen sie vorliegenden Verlustscheine gemäss § 15 Abs. 2 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) eine 20-tägige Frist zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses angesetzt, ansonsten auf ihre Beschwerde nicht eingetreten würde. Gemäss postalischer Sendungsverfolgung wurde die per Gerichtsurkunde versandte Präsidialverfügung der Beschwerdeführerin am 17. Februar 2023 am Postschalter zugestellt, womit die angesetzte Frist zur Leistung des Prozesskostenvorschusses am Donnerstag, 9. März 2023 ablief. Mangels Eingang einer Zahlung ist auf die Beschwerde damit androhungsgemäss auch in Bezug auf den verfahrensgegenständlichen Steuererlass nicht einzutreten. Gemäss § 38 b Abs. 1 lit. a VRG ist der Nichteintretensentscheid in einzelrichterlicher Kompetenz zu treffen. Es kann offenbleiben, ob dem Erlassgesuch überdies auch entgegengestanden wäre, dass bereits mehrfach erfolglos um Steuererlass für diese Steuerperiode ersucht wurde (vgl. E. 3.2 nachfolgend), weshalb auf ein erneutes Erlassgesuch für dieselbe Steuerperiode grundsätzlich nur bei einer wesentlichen Veränderung der Entscheidungsgrundlagen

wiedererwägungsweise einzutreten gewesen wäre.

### **E. 3.1**

Das Erlassverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. Bei einem offensichtlich unbegründeten Erlassgesuch kann der gesuchstellenden Person aber eine vom Zeitaufwand abhängige Spruch- und Schreibgebühr auferlegt werden (vgl. Art. 167d DBG und 18 EV; Weisung, Rz. 58). Die grundsätzliche Kostenfreiheit gilt überdies nur für das verwaltungsinterne Verfahren, nicht aber für das anschliessende Rechtsmittelverfahren (§ 185 StG in Verbindung mit § 19 der Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998; für Erlassverfahren betreffend direkte Bundessteuer vgl. Richner et al., Art. 167d N. 7). Gleichwohl sieht die verwaltungsgerichtliche Praxis aufgrund der oftmals besonderen Verhältnisse bei Steuererlassgesuchen häufig von einer Kostenaufgabe ab (vgl. § 151 Abs. 3 in Verbindung mit § 185 Abs. 2 StG; Art. 144 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 167g Abs. 4 DBG; zum Ganzen auch VGr, 6. Dezember 2017, SB.2017.00094/95, E. 4.1). Auch wenn sich die Gerichtsgebühr im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren gemäss § 3 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr) in der Regel am Streitwert orientiert, ist der besonderen Natur des Erlassverfahrens Rechnung zu tragen. Analog der Kostenregelung für das verwaltungsinterne Erlassverfahren gemäss Art. 18 Abs. 2 EV rechtfertigt es sich deshalb, die Gerichtsgebühr primär am Zeitaufwand des Gerichts zu bemessen und mässig zu veranschlagen (VGr, 6. Dezember 2017, SB.2017.00094/95, E. 4.1).

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin hat bereits wiederholt und mit teilweise ähnlichen Argumenten um den Erlass der Staats- und Gemeindesteuern 2012 und der direkten Bundessteuer 2012 ersucht und die abweisenden Entscheide jeweils bis zum Verwaltungsgericht weitergezogen (VGr, 3. Februar 2021, SB.2020.00109 und VGr, 2. Februar 2022, SB.2021.00135/136). Gemäss Protokollauszug des Gemeinderats C vom 15. Juni 2022 stellte sie überdies bereits 2016 ein entsprechendes Erlassgesuch. Ihre aktuelle Beschwerde entspricht zudem im Begründungsteil weitgehend ihrer Rekurseingabe vom 11. Juli 2022 und lässt eine substantiierte Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen vermissen. Entsprechend rechtfertigt es sich nicht, die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen und sind ihr ausgangsgemäss auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die mässig zu bemessenden und gemäss § 4 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr) zu reduzierenden Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die Beschwerdeführerin ist überdies darauf hinzuweisen, dass das wiederholte Stellen analoger (Erlass-)Gesuche ohne wesentliche Veränderung der Entscheidungsgrundlagen als rechtsmissbräuchlich qualifizieren kann, was bei zukünftigen Erlassgesuchen bei der Kostenaufgabe berücksichtigt werden könnte. Ausgangsgemäss steht der Beschwerdeführerin auch keine Entschädigung zu, zumal eine solche auch nicht beantragt wurde.

### **E. 4.1**

Ehegatten vertreten sich in Bezug auf gemeinsam eingeschätzte Steuerperioden vermutungsweise wechselseitig, jedoch steht diese Vertretungsvermutung in Zusammenhang mit der notwendigen Streitgenossenschaft, welche gemeinsam eingeschätzte bzw. veranlagte Ehegatten in der Regel bilden (RB 1989 Nr. 32). Keine notwendige Streitgenossenschaft bilden Ehegatten hingegen, wenn aufgrund der Art der

Verfahrenserledigung keine Gefahr besteht, dass über einen einheitlichen materiellen Anspruch nicht unter Einbezug aller notwendiger Streitgenossen entschieden wurde (VGr, 21. Mai 2021, SB.2021.00040/41, E. 2; VGr, 14. September 2022, SB.2022.00053, E. 2.1 [nicht auf [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch) veröffentlicht]). Grundsätzlich sind auch in einem Steuererlassverfahren beide gemeinsam veranlagten bzw. eingeschätzten Ehegatten in das Verfahren miteinzubeziehen: Zwar entfaltet ein Steuererlass bei Solidarschuldnerschaft nur für denjenigen Schuldner unmittelbare Wirkung, dem er gewährt wurde, weshalb ein Steuererlass auch bloss einem der beiden solidarisch haftenden Ehegatten gewährt werden kann (RB 1997 Nr. 27). Gleichwohl wirkt sich der Erlass mindestens mittelbar auch auf denjenigen (bislang solidarisch mithaftenden) Ehegatten aus, dem ein solcher nicht gewährt wurde, da dieser nun allein für die Steuerausstände haftet und gegenüber dem befreiten Ehegatten auch nicht mehr ohne Weiteres Regressforderungen geltend machen kann. Deshalb ist der weiter für die Steuerausstände haftende Ehegatte zumindest bei Gewährung des begehrten Erlasses (an den anderen Ehegatten) in das Verfahren miteinzubeziehen oder vorab aus der Solidarhaftung zu entlassen (vgl. auch Verwaltungskommission des VGr, 5. März 2021, KE.2021.00002, E. 1.2 [betreffend einen nachträglichen Kostenerlass bei solidarisch haftenden Ehegatten, nicht auf [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch) veröffentlicht]).

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin wurde für die Steuerperiode 2012 zusammen mit ihrem Ehemann B eingeschätzt bzw. veranlagt. Aufgrund des vorliegend zu fällenden Nichteintretensentscheids kann offenbleiben, ob B bei Gutheissung des Erlassbegehrens der Beschwerdeführerin in das Erlassverfahren hätte miteinbezogen werden müssen.

#### **E. 5**

Da den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beschwerdeführerin mit Zahlungserleichterungen (§ 177 StG) Rechnung getragen werden kann, sind dieser Entscheid und die Gesuchsunterlagen an das für die Beurteilung von Zahlungserleichterungen im Bereich der Staats- und Gemeindesteuer zuständige Gemeindesteuernamt weiterzuleiten. Dieses wird – allenfalls unter Neuberechnung des Existenzminimums – die monatlich zumutbaren Raten festzulegen haben (vgl. Weisung, Rz. 42). Sodann ist auch dem im Bereich der direkten Bundessteuern für Zahlungserleichterungen zuständigen kantonalen Steueramt zu empfehlen, der Beschwerdeführerin Ratenzahlungen nach Massgabe ihrer effektiven Überdeckung zu bewilligen (Art. 166 DBG; Art. 13 Abs. 3 EV). Der Beschwerdeführerin steht es hierbei frei, sich mit den Steuerbehörden auf angemessene Ratenzahlungen zu verständigen oder notfalls den Rechtsweg zu beschreiten, sollten sich die Steuerbehörden einer aus ihrer Sicht adäquaten Lösung verweigern. Damit hat sie es auch selbst in der Hand, ob die Steuerbehörden Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen sie einleiten müssen.

#### **E. 6**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) steht bei Entscheiden über den Erlass von Abgaben lediglich dann zur Verfügung, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 83 lit. m BGG). Ansonsten ist lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG zulässig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.